



## Verein Dachsbucke e.V. - Geschäftsführender Vorstand

Zuchtbuchführer Roger Hörr · Rohdaer Weg 38 · 99098 Erfurt  
☎ 0361-6021530 · 📠 0361-66339964 · ✉ zuchtbuch@dachsbracke.de

25. Mai 2015

### **Leitlinien Zucht ab dem Zuchtjahr 2015/2016**

Gemäß § 2 Absatz II Buchstabe b der Vereinssatzung gehört es zu den Aufgaben des Vereins Dachsbucke, das Zuchtgeschehen zu planen und zu lenken. Da die Zuchtbedingungen und hier v. a. die Zahl der Zuchtrüden und –hündinnen ständigen Änderungen unterliegen, ist es erforderlich, strategische Überlegungen zu entwickeln und fortlaufend anzupassen. Gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe e der Satzung hat der geschäftsführende Vorstand des Vereins Dachsbucke e. V ab dem Zuchtjahr 2015/2016 deshalb folgende Leitlinien für die Zuchtplanung beschlossen:

1. Im Zusammenhang mit der Planung von Anpaarungen ist die Inzuchtbelastung der Folgegeneration zu begrenzen. Es werden nur Verpaarungen genehmigt, die einen Ahnenverlustkoeffizient von maximal ca. 7% aufweisen (max. zwei gleiche Vorfahren in vier Generationen, d.h. mindestens 28 von 30 Vorfahren ungleich).
2. Die Zuchtplanung soll absichern, dass der Grad der Belastung mit Hüftdysplasie in der Folgegeneration möglichst nicht ansteigt. Zulässig sind Anpaarungen mit dem HD-Status A x A oder A x B. Für jeden Zuchthund muss ein HD-Gutachten vorliegen.
3. Anpaarungen mit dem Status Übergangswirbel Typ1 x Übergangswirbel Typ1 werden nicht vorgenommen. Ausnahmen sind ausgeschlossen.
4. Zur Begrenzung der Inzuchtbelastung in der Teilpopulation sind Wiederholungsverpaarungen zu unterlassen.
5. Jährlich sollen möglichst alle Zuchtrüden aktiv zur Zucht eingesetzt werden. Für den einzelnen Rüden werden die erfolgreichen Deckeinsätze auf maximal 3 pro Zuchtjahr und maximal 8 insgesamt beschränkt.
6. Der Anteil der Vieräugl-Hunde an der Teilpopulation soll gehalten werden. Reine Vieräugl-Verpaarungen sind erwünscht und zu bevorzugen. Zur Begrenzung der Inzuchtbelastung der Teilpopulation sind Anpaarungen Hirschrot x Vieräugl zulässig.
7. Gemäß Abschnitt III der Zuchtbestimmungen gilt für Hündinnen ein Lebensalter von maximal 8 und für Rüden ein Lebensalter von maximal 10 Jahren für die Zuchtverwendung (Alter zum Deckzeitpunkt). Aufgrund der physiologischen Beanspruchung von Hündinnen werden Ausnahmen hiervon absolut restriktiv gehandhabt. Ziel ist, Hündinnen möglichst frühzeitig zur Zucht zu verwenden. Die Zuchtverwendung altersfrischer, noch wenig eingesetzter Rüden erfolgt im Sinne der genetischen Variabilität.
8. Die Zuchtverwendung von Hunden mit dem Formwert „gut“ ist ausdrücklich erwünscht, wenn sie die Vorgaben des Abschnitts I Ziffer 1.4 der Zuchtbestimmungen sowie alle weiteren Kriterien der Zuchttauglichkeit erfüllen.
9. Die Zuchtverwendung ohne bestandene Gebrauchsprüfung als Ausnahmefall gemäß Abschnitt I Ziffer 1.6 der Zuchtbestimmungen kommt für Hündinnen nicht zur Anwendung. Rüden ohne Gebrauchsprüfung dürfen maximal für zwei Anpaarungen und höchstens einmal pro Zuchtjahr eingesetzt werden.

Diese Leitlinien gelten ab sofort und bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden. Die Festlegungen sind grundsätzlicher Natur, d.h. in begründeten Einzelfällen kann die Zuchtleitung im Sinne der Rasse Ausnahmen zulassen, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Ekkehard Stockinger, 1. Vorsitzender

Roger Hörr, Zuchtbuchführer